

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8604 — Xella International/Ursa)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 310/08)

1. Am 11. September 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Lone Star Fund X (US), LP und Lone Star Fund X (Bermuda), LP übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft Xella International SA durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Ursa Insulation SA und Ursa International GmbH.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Lone Star: Private-Equity-Gesellschaft, die weltweit in Immobilien, Firmenkapital, Kreditinstrumente und andere Kapitalanlagen investiert,
- Xella International: diversifizierter Hersteller von Baustoffen, so u. a. von Dämmplatten aus Mineralwolle,
- Ursa: Anbieter von Dämmstoffen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8604 — Xella International/Ursa

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.